



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (1)
- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - Richtlinie 94/9/EG
- (3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



PTB 03 ATEX 1051

- (4) Gerät: Steuer-, Regel- und Anzeigergerät Typ 07-61.2-.../....
- (5) Hersteller: BARTEC GmbH
- (6) Anschrift: 97980 Bad Mergentheim, Deutschland
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 04-13103 festgehalten.

- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN 50014:1997 + A1 + A2
EN 50020:2002

EN 50018:2000
EN 50281-1-1:1998 + A1

EN 50019:2000

- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Prüfung des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes. Diese Anforderungen werden nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:

Ex II 2 G/D EEx de [ia/lb] IIC T6, T5 bzw. T4 IP 66 T 80 °C bzw. T 95 °C

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz

Im Auftrag

Dipl.-Phys. U. Völkel



Braunschweig, 29. März 2004

(13)

Anlage

(14)

EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 03 ATEX 1051

(15) Beschreibung des Gerätes

Das Steuer-, Regel- und Anzeigegerät Typ 07-61.2-.../... dient der druckfesten Kapselung von Schalt-, Steuer-, Regel- und Anzeigegeräten in Industriequalität. Es besteht aus dem druckfesten Gehäuse wahlweise mit Achsen, Wellen und/oder Schauscheibe.

Der Anschluß erfolgt über Anschlußkasten der Zündschutzart Erhöhte Sicherheit oder über eine integrierte Anschlußleitung (Kabelschwanz).

Das Steuer-, Regel- und Anzeigegerät ohne Achsen und Wellen ist geeignet für den Einsatz im Gefahrenbereich Staub.

Elektrische Daten

Bemessungsisolationsspannung bis 1100 V
Bemessungsstrom max. 21 A

Verlustleistung für	T6	T5
Typ 07-6132, mind. 60 mm lang	5 W	6 W
Typ 07-6132, mind. 90 mm lang	7 W	8 W
Typ 07-6142, mind. 40 mm lang	7 W	8 W
Typ 07-6142, mind. 140 mm lang	16 W	18 W
Typ 07-6142, mind. 250 mm lang	23 W	26 W
Typ 07-6152, mind. 75 mm lang	16 W	18 W
Typ 07-6152, mind. 200 mm lang	30 W	34 W
Typ 07-6152, mind. 370 mm lang	40 W	45 W

bezogen auf Umgebungstemperatur 40 °C

Anschlußquerschnitt max. 2,5 mm²

Bei reduzierter Verlustleistung ist eine Umgebungstemperatur über 40 °C zulässig.

Die Bemessungswerte sind Höchstwerte, die tatsächlichen elektrischen Werte werden von den eingebauten elektrischen Betriebsmitteln bestimmt. Der Hersteller legt im Rahmen dieser Grenzwerte bei Einhaltung der zutreffenden Normen und abhängig von Netzbedingungen, Betriebsart, Gebrauchskategorie usw. die endgültigen Bemessungswerte fest. Weitere technische Einzelheiten sind in den Prüfungsunterlagen festgelegt.

Die Zusammensetzung des Zündschutzartkurzzeichens richtet sich nach den Zündschutzarten der jeweils verwendeten Komponenten.

(16) Prüfbericht PTB Ex 04-13103

(17) Besondere Bedingungen

Keine

Hinweise für Herstellung und Betrieb

Die Anschlußleitung (Kabelschwanz) des Steuer-, Regel- und Anzeigegerätes ist fest zu verlegen und so zu errichten, daß die Leitung den thermischen und mechanischen Beanspruchungen hinreichend genügt.

Die Anschlußleitung (Kabelschwanz) des Steuer-, Regel- und Anzeigegerätes ist in einem Gehäuse anzuschließen, das den Anforderungen einer anerkannten Zündschutzart nach EN 50014 Abschnitt 1.2 entspricht, wenn der Anschluß im explosionsgefährdeten Bereich erfolgt.

Auf das äußere Anschlußteil für den äußeren Potentialausgleichs- bzw. Schutzleiter darf verzichtet werden, wenn das Steuer-, Regel- und Anzeigegerät mit dauerhaft leitfähigen Konstruktionsteilen leitend verbunden ist, an die der Potentialausgleichsleiter herangeführt ist.

Das Steuer-, Regel- und Anzeigegerät darf auch über dafür geeignete Leitungseinführungen oder Rohrleitungssysteme angeschlossen werden, die den Anforderungen von EN 50018 Abschnitt 13.1 und 13.2 entsprechen und für die eine gesonderte Prüfbescheinigung vorliegt.

Nichtbenutzte Öffnungen sind entsprechend EN 50018 Abschnitt 11 zu verschließen.

Kabel- und Leitungseinführungen sowie Verschlussstopfen einfacher Bauart dürfen nicht verwendet werden.

Der Einbau eigensicherer Stromkreise in das Gehäuse muß so erfolgen, daß die nach EN 50 020 geforderten Abstände, Luft- und Kriechstrecken zwischen eigensicheren und nichteigensicheren Stromkreise eingehalten sind.

Wenn die Abstandsforderungen für die Anschlußmittel nach EN 50020 nicht durch die Errichtung sichergestellt werden, müssen entweder Leitungen der Qualität Erhöhte Sicherheit „e“ verwendet werden, oder aber die Leitungen entsprechend EN 50020 mechanisch ausfallsicher festgelegt werden.

Ohne Einhaltung dieser Abstandsforderungen sind Verdrahtungsarbeiten vor Ort nur dann zulässig, wenn im Verlauf aller Leitungen keine Explosionsgefahr vorliegt.

Bei Anschluß von mehr als einem eigensicheren Stromkreis sind die Regeln der Zusammenschaltung zu beachten.

Das Steuer-, Regel- und Anzeigegerät mit Achsen oder Wellen ist nicht geeignet für den Einsatz im Gefahrenbereich Staub. Hierauf ist in der Betriebsanleitung entsprechend hinzuweisen.

Braunschweig und Berlin

Anlage zur EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 03 ATEX 1051

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung und künftige Ergänzungen hierzu gelten gleichzeitig als Nachträge zur Konformitätsbescheinigung PTB Nr. Ex-87.B.1091 und Ex-87/1095 und Teilbescheinigung PTB Nr. Ex-87/1092 U und Ex-87.B.1090 U. Diese sind keine Nachträge im Sinne der EU-RL 76/117/EWG, sondern weisen lediglich auf die Nachfolge der alten Prüfbescheinigungen hin.

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

erfüllt durch Übereinstimmung mit den vorgenannten Normen

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 29. März 2004



Dipl.-Phys. U. Völkel

